



Zuordnung: SKOS D	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab: 01.08.2023 ersetzt 01.07.2022
Ausrichtung des Einkommensfreibetrages (EFB)		

1 Grundlage

Auf das Erwerbseinkommen wird ein monatlicher Freibetrag gewährt. Der Einkommensfreibetrag (EFB) reduziert somit das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Die entsprechende Deklaration und das Bezahlen der Steuern liegen in der Verantwortung der Klientinnen und Klienten. Wird ein EFB ausbezahlt, dürfen keine Abschreibungs- und Erlassgesuche an das Steueramt gestellt werden.

Bei der Eintrittsgrenze in die Sozialhilfe wird kein EFB berücksichtigt. Bei der Austrittsgrenze muss der EFB eingerechnet werden.

2 Höhe des monatlichen EFB

2.1 Bei Erwerbsarbeit im Anstellungsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt

Erwerbsumfang	Personen ab 25 Jahre	Personen bis 24 Jahre
100% Erwerbstätigkeit bzw. 40 Wochen-Std.	400.00	200.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	% - Anteil von 400.00 jedoch mindestens 100.00	% - Anteil von 200.00 jedoch mindestens 50.00

- Der EFB darf nie höher als der erwirtschaftete Nettolohn sein.

2.2 Bei Teillohnstellen und vergleichbaren Programmen

Teillohn Stufe 1 (gemäss Definition Arbeitsintegration Stadt Zürich) und vergleichbare Programme (z.B. geschützter Arbeitsplatz IV)		
Erwerbsumfang	Personen ab 25 Jahre	Personen bis 24 Jahre
100% Erwerbstätigkeit	300.00	150.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	% - Anteil von 300.00 jedoch mindestens 100.00	% - Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00

Teillohn Stufe 2 (gemäss Definition Arbeitsintegration Stadt Zürich)		
Erwerbsumfang	Personen ab 25 Jahre	Personen bis 24 Jahre
100% Erwerbstätigkeit	350.00	175.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	% - Anteil von 350.00 jedoch mindestens 100.00	% - Anteil von 175.00 jedoch mindestens 50.00

- Der EFB darf auch in diesen Fällen nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

3 Kriterien für die Ausrichtung des EFB

3.1 Der EFB wird gewährt bei

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit) ¹,
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.),
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall bis zu einem Monat,
- Einkommen im Rahmen eines Arbeitsplatzes mit speziellen Bedingungen (Teillohnstellen, subventionierte Arbeitsplätze etc.), sofern Sozialversicherungsbeiträge (AHV /IV etc.) geleistet werden.

Der EFB muss gegenüber dem Betreibungsamt deklariert werden. Er kann unter Umständen gepfändet werden.

3.2 Der EFB wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert, ²
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt,
- es sich um eine kurzfristige Unterstützung mit Überbrückungscharakter handelt (Unterstützung maximal 3 Monate).

4 Beginn und Ende der Ausrichtung des EFB

¹ Dazu zählt auch die Entschädigung für Pflegeeltern, welche sozialversicherungsrechtlich als unselbständiges Erwerbseinkommen gilt und regulär zu versteuern ist. Die Höhe des EFB ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands festzulegen. Mögliche Beurteilungsfaktoren: Anzahl betreuter Pflegekinder / Dauerplatzierung oder Wochen(end)platzierung / Pflegekind mit besonderen Betreuungsbedürfnissen / Möglichkeit, neben der Betreuungstätigkeit einer weiteren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

² Bei Minderjährigen, welche neben der Ausbildung ein regelässiges Einkommen erzielen, wird gemäss PRA Umgang mit Einnahmen in der Wirtschaftlichen Hilfe im Sinne einer vorübergehenden Regelung dennoch ein EFB gewährt (bis zur nächsten Überarbeitung der HAW)

HAW Ausrichtung des Einkommensfreibetrags



Der EFB wird für eine vollbrachte Leistung ausgerichtet. Bei einer Arbeitsaufnahme wird er also bei der ersten Lohnzahlung für die darauf folgende Verwendungsperiode im Budget einbezogen.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf einen EFB. Dies muss nur im Konfliktfall oder auf Wunsch der Klientin/des Klienten mit einem anfechtbaren Entscheid mitgeteilt werden.

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Berechnung bei quellensteuerpflichtigen Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird im Budget der Nettolohn als Einkommen angerechnet. Um diese Personen den anderen Steuerpflichtigen gleichzustellen, welche mit dem EFB ihre Steuern bezahlen müssen, wird der Betrag für die Quellensteuer monatlich vom EFB abgezogen.

5.2 Kumulation von EFB IZU

pro Person: EFB und IZU sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar.

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis max. Fr. 850.-/Monat kumulierbar.

6 Kompetenzregelung

Die Ausrichtung des EFB liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.